



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
zur Änderung der „Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien“, der Richtlinien
zur Jugendgesundheitsuntersuchung und der Krebsfrüherkennungsuntersu-
chung des G-BA

Berlin, 21.05.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 23.04.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien, der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung und der Krebsfrüherkennungsuntersuchung abzugeben.

Die geplanten Änderungen betreffen die Abschaffung der bisherigen Pflicht des dokumentierenden Arztes, einen Durchschlag der jeweiligen Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen der genannten Richtlinien erhoben worden sind, an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu senden, die ihrerseits zur Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet gewesen ist. Auf Bundesebene waren dabei die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung aufgefordert gewesen, sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu verständigen.

Hintergrund der Richtlinien-Änderungen ist die im Zuge des GKV-WSG vorgenommene Änderung von § 92 Abs. 4 SGB V. Vor Umsetzung des GKV-WSG lautete der entsprechende Abschnitt (Satz 2 des o. g. Paragraphen) wie folgt:

„Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die bei Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten anfallenden Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind.“

Die gültigen Fassung von § 92 Abs. 4 SGB V enthält diese Sammel- und Auswertungspflicht nicht mehr, statt dessen liegt es jetzt in der Richtliniengestaltung des G-BA, die

„Einzelheiten zum Verfahren und zur Durchführung von Auswertungen der Aufzeichnungen sowie der Evaluation der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ (§ 92 Abs. 4 Nr. 3 SGB V – neu)

zu regeln.

Die Forderung nach Änderung der bestehenden Datensammelpraxis ist auch in der 2006 vom BMG eingesetzten „AG Bürokratieabbau“ formuliert worden. Als Beschluss zum Thema „Datenerhebung bei Früherkennungsmaßnahmen“ (Beschluss Nr. 17 v. 31.05.06) war folgende Forderung aufgestellt worden:

„Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nicht mehr alle anfallenden Ergebnisse zu sammeln und auszuwerten. Die Maßnahmen sind zukünftig zielgerichtet unter Berücksichtigung spezifischer Fragestellungen, insbesondere ihrer Effizienz, zu evaluieren. § 92 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB V sind entsprechend zu ändern.“

Begründung:

Die Praxis der Datenerhebung bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten war bisher auf eine Vollerhebung ausgerichtet. Damit wurde eine große Menge von Daten gesammelt, die nicht dem Aufwand entsprechend ausgewertet werden konnte.“

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen als Maßnahme zur Reduzierung von ärztlichem Dokumentationsaufwand mit nicht ausreichend belegtem Nutzen.

Gleichwohl sollte mit dieser Richtlinienänderung das Ziel einer Evaluation von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten durch den G-BA nicht als abgetan angesehen werden (vgl. § 92 Abs. 4 Nr. 3 SGB V – neu). Gerade Maßnahmen zur Früherkennung bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit, zum einen wegen der häufig ungelösten Frage von Effektivität und Effizienz, der Abwägung von Nutzen und Schaden insbesondere bei nichterkrankten Versicherten sowie nicht zuletzt durch die Tendenz des Gesetzgebers, Vorsorgeverhalten an Leistungsansprüche koppeln zu wollen (vgl. „therapiegerechtes Verhalten“, § 62 Abs. 1 SGB V). Noch wünschenswerter als die Evaluation in den GKV-Leistungskatalog bereits aufgenommener Früherkennungsmaßnahmen wäre eine solche Evaluation vor der Festschreibung von Maßnahmen in Richtlinien des G-BA.

Berlin, 21.05.2008

I. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Referent
Dezernat 3